

**Friedhofssatzung  
für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe**

<b>Bezeichnung, Rechtsgrundlage</b>	<b>Stadtrats- beschluss vom (Nr., Datum)</b>	<b>Ausfertigung vom (Datum)</b>	<b>Bekanntmachung (Nr., Datum)</b>	<b>Inkrafttreten (Datum)</b>	<b>Änderungen/Anmerkungen</b>
Satzung, § 10 VO über das Bestattungs- und Friedhofswesen i.V.m. §§ 2, 19, 20 ThürKO	5/2000 vom 15.02.2001	21.03.2001	Nr. 13/2001 vom 31.03.2001	01.04.2001	Außerkräfttreten der Friedhofssatzung und der 1. und 2. Änderungssatzung (Beschluss-Nr. 199/94, 199/94, 1. und 2. Erg.)
1. Änderungssatzung	5/2000, 1. Erg. vom 17.02.2005	10.03.2005	Nr. 11 vom 18.03.2005	19.03.2005	Ergänzung § 1 um einen Satz
Satzung, § 33 (1) Thüringer Bestattungsgesetz i.V.m. §§ 2 und 19 ThürKO	5/2000, 2. Erg. vom 19.05.2005	16.06.2005	Nr. 25 vom 24.06.2005	25.06.2005	Außerkräfttreten der Friedhofssatzung vom 21.03.2001 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.03.2005
1. Änderungssat- zung	5/2000, 3. Erg. vom 20.10.2005	12.12.2005	Nr. 50 vom 16.12.2005	rückwirkend ab 25.06.2005	Streichung § 11 (1) Satz 2
Satzung, §§ 19 (1), 20 ThürKO § 33 Thür. Bestat- tungsgesetz	174/2009 vom 26.08.2010	14.09.2010	Nr. 43 vom 29.10.2010	30.11.2010 (Tag nach Be- kanntmachung)	- Neufassung der Satzung - Außerkräfttreten der Satzung vom 16.04.2005

Satzung §§ 19 (1), 21 ThürKO § 33 Thür. Bestat- tungsgesetz	174/2009, 1. Erg. vom 15.12.2016	22.12.2016	Nr. 1/2017 vom 07.01.2017	08.01.2017 (Tag nach Be- kanntmachung)	- Neufassung der Satzung - Außerkrafttreten der Satzung vom 14.09.2010
--	--	------------	------------------------------	--	---

# **Friedhofssatzung für die kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe**

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für alle im Gebiet der Stadt Gera gelegenen kommunalen und die von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe:

- Ostfriedhof
- Südfriedhof
- Friedhöfe Untermhaus, Langenberg, Thieschitz, Zeulsdorf, Kleinfalke, Cretzschwitz, Negis, Naulitz, Wernsdorf

sowie die kirchlichen Friedhöfe in Dürrenebersdorf und Kaimberg.

Das Krematorium Gera wird vom Geltungsbereich der Satzung nicht erfasst.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Die Friedhöfe werden als nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts betrieben.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Gera waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, soweit diese wieder belegbar ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung und ist antragspflichtig.

### **§ 3 Bestattungsbezirke**

- (1) Der Ostfriedhof und der Südfriedhof stehen für die Bestattung aller verstorbenen Einwohner der Stadt Gera zur Verfügung.
- (2) Die Friedhöfe in den einzelnen Stadt- oder Ortsteilen stehen vorwiegend für die Bestattung verstorbener Einwohner dieser Stadt- oder Ortsteile zur Verfügung. Bei freien Kapazitäten können auch andere Verstorbene dort bestattet werden (gilt nicht für die Friedhöfe Zeulsdorf und Naulitz mit Ausnahme bestehender Nutzungsrechte).

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

- (1) Aus wichtigem öffentlichen Grund können Friedhöfe oder Friedhofsteile für weitere Bestattungen und Beisetzungen gesperrt werden (Schließung).

- (2) In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil bzw. Friedhof keine weiteren Bestattungen und Beisetzungen statt. Besteht die Entscheidung zur Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgrundstück auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn dies nach Abwägung aller in Betracht kommender Kriterien geboten ist.
- (4) Die Entwidmung des Friedhofes hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während folgender Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet:

01. November bis 15. März	7:00 bis 18:00 Uhr,
16. März bis 31. Oktober	7:00 bis 20:00 Uhr
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 6 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und die Pietät zu wahren. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern zu stören, zu lärmern sowie auf Friedhofsflächen zu lagern;
  2. die Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren;
  3. Blumen, Pflanzen, Kränze, Erde und dergleichen unbefugt von Gräbern und Friedhofsanlagen zu entfernen;
  4. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
  5. Druckschriften aller Art zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind;
  6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
  7. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
  8. die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne besondere Genehmigung zu befahren; Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen;
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen müssen spätestens 4 Werktage zuvor angemeldet werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (5) Schwerbehinderte Menschen, die über eine Ausnahmegenehmigung entsprechend § 46 der Straßenverkehrsordnung verfügen, können mit ihrem Fahrzeug auch die kommunalen Friedhöfe befahren, soweit es die Verkehrswege zulassen. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht sein.

## **§ 7**

### **Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof**

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen. Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Versicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes zu beenden.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Der bei gewerblichen Arbeiten entstehende Abfall, abgeräumte Grabmale, Grabeinfassungen und Grabmalfundamente sind vom Friedhof zu entfernen. Vorübergehend entferntes Grabzubehör kann auf ausgewiesenen Plätzen zwischengelagert werden.
- (7) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit die Friedhofswege ausschließlich mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Die Wege und Anlagen dürfen dadurch nicht beschädigt werden. Die Fahrgeschwindigkeit darf 10 km/h nicht überschreiten.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (9) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### **III. Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

#### **Anzeigepflicht und Bestattungszeit**

- (1) Bei Anmeldung eines Bestattungsfalles sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen und die Bestattungsart ist verbindlich festzulegen.
- (2) Soll eine Feuerbestattung erfolgen, so ist eine Einwilligung zur Feuerbestattung durch den Bestattungspflichtigen gemäß Thüringer Bestattungsgesetz vorzulegen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeitpunkt der Bestattung fest. Termine für Urnenbeisetzungen von Fremdurnen werden erst vergeben, sobald sich die Urne in Verfügung der Friedhofsverwaltung befindet.
- (4) Die Erd- und Feuerbestattungen sind grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen, aber nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, durchzuführen. Ist die Beisetzung einer Urne nicht binnen sechs Monaten nach der Einäscherung des Verstorbenen veranlasst, wird diese von Amts wegen in einer Sammelstelle auf Kosten des Bestattungspflichtigen vorgenommen.
- (5) Bestattungen, Beisetzungen und Ausbettungen sind grundsätzlich durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehört, dass diese die Särge zum Grab transportieren, bei Erdbestattungen die Gräber öffnen und schließen sowie die Särge absenken; bei Feuerbestattungen die Toten im Krematorium einäschern und die Urnen beisetzen, nach auswärts versenden oder Berechtigten zum Transport übergeben.
- (6) Für Wertgegenstände, die dem Verstorbenen belassen werden, übernimmt die Stadt Gera keine Haftung.

#### **§ 9**

#### **Särge und Urnen**

- (1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen gefertigt sein. Sie müssen so beschaffen sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge müssen den anerkannten Regeln der Technik zur Emissionsminderung entsprechen und dem entsprechend gekennzeichnet sein. Zu diesen anerkannten Regeln der Technik zählt zum Beispiel die VDI-Richtlinie Nr. 3891 (Emissionsminderung Einäscherungsanlagen).
- (2) Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge verwendet werden sollen.
- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Urnen müssen aus Materialien gefertigt sein, die eine Zersetzung innerhalb der festgelegten Ruhezeit gewährleisten.

## **§ 10 Ausheben der Gräber**

- (1) Das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird grundsätzlich von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Vorhandene Grabsteine und Grabzubehör sind zuvor von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Müssen beim Ausheben des Grabes Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden, so hat der Nutzungsberechtigte die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Auf Antrag können ausnahmsweise – bei Unterzeichnung entsprechender Haftungsverzichtserklärungen – zur Pflege der Bestattungstradition die Gräber durch Angehörige und Bekannte unter Beachtung und Einhaltung der hierfür geltenden Vorschriften ausgehoben und wieder verfüllt werden.

- (2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindesttiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen mindestens 1,20 m von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges, für Urnenbeisetzungen mindestens 0,50 m bis zur Oberkante der Urne.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sole des neuen Grabes zu verlegen.

## **§ 11 Ruhezeit**

- (1) Auf allen Friedhöfen beträgt die Ruhezeit für Erdbestattungen 20 Jahre. Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre. Bei Baumgrabstätten beträgt die Ruhefrist für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.
- (2) Die Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gemäß dem Gräbergesetz haben dauerndes Ruherecht.

## **§ 12 Nutzungsrecht**

- (1) Die Friedhofsverwaltung vergibt auf Antrag Nutzungsrechte. Für Reihengrabstätten gilt das Nutzungsrecht nur für die Dauer der Ruhezeit. Bei Wahlgrabstätten wird ein Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Ruhezeit gewährt, welches nach Ablauf auf Antrag verlängert werden kann.
- (2) Durch das Nutzungsrecht wird die bestehende Eigentumslage an der Grabstätte nicht berührt. Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Gera. An der Grabstätte können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Das Nutzungsrecht erlischt:
  - a) wenn die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde.

- b) wenn der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Gebühr.
  - c) wenn das Nutzungsrecht entzogen wird gemäß § 26 Abs. 2.
- (5) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes haben die Nutzungsberechtigten bis 3 Monate nach Bekanntmachung das Recht, die Grabmale und sonstige Grabausstattungsgegenstände bis zum Ablauf der Frist zu entfernen oder entfernen zu lassen.
- (6) Nutzungsberechtigte verlieren nach Ablauf der Frist im Sinne des Abs. 5 alle Ansprüche auf das Grabzubehör. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten der bisherigen Nutzungsberechtigten die Beseitigung und Entsorgung veranlassen.
- (7) Über Grabstätten, deren bauliche Anlagen unter Denkmalschutz stehen bzw. historisch erhaltenswert sind und an denen kein Nutzungsrecht durch Dritte besteht, können Grabmalpatenschaften vergeben werden. Näheres dazu ist durch einen Vertrag zu regeln.

### **§ 13 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, der die Störung der Totenruhe rechtfertigt. Die Umbettung von Leichen innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Stadt Gera ist nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses möglich.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Der entsprechende Nachweis ist vorzulegen. In den Fällen des § 26 Absatz 2 können Leichen und Urnen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## **IV. Grabstätten**

### **§ 14 Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Erdreihengrabstätten
- b) Erdwahlgrabstätten
- c) Urnenreihengrabstätten
- d) Urnenwahlgrabstätten
- e) Urnengemeinschaftsgrabstätten
- f) Baumgrabstätten
- g) Kindergrabstätten
- h) Ehrengabstätten
- i) Kriegsgräber

### **§ 15 Erdreihengrabstätten**

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte oder eine Verlängerung ist nicht möglich. Erdreihengrabstätten werden nur auf dem Ostfriedhof angeboten.
- (2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Das zusätzliche Beisetzen von Urnen in Erdreihengrabstätten ist nicht gestattet.
- (3) Erdreihengrabstätten werden nach Ablauf der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung beräumt. Das Beräumen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch einen Hinweis auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Angehörigen der hier bestatteten Toten haben nach Ablauf der Ruhezeit das Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör ohne weiteres beseitigen oder anders verwenden, eine Aufbewahrungspflicht durch die Friedhofsverwaltung besteht nicht.
- (4) Über die Wiederverwendung oder -belegung abgelaufener Erdreihengrabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### **§ 16 Erdwahlgrabstätten**

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird. In diesen Grabstätten können auch Urnen unter Beachtung der Grablaufzeiten beigesetzt werden. Sie werden als Einzel-, Doppel-, oder Mehrfachgrabstellen (Erb- oder Familiengrabstellen) angeboten.
- (2) Das Nutzungsrecht kann mehrmals wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich.

- (3) In Erdwahlgrabstätten kann nach Ablauf der Ruhezeit an gleicher Stelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erworben wurde.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, und falls er nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung auf der Grabstätte hingewiesen. Für Grabzubehör gilt auch hier § 15 Abs. 3 Satz 3 und 4. Mit Ablauf des Nutzungsrechtes ist jeder Nutzungsberechtigte auch ohne Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung verpflichtet, die Grabstätte nach- oder aufzulösen.
- (6) Über die Wiederverwendung oder -belegung abgelaufener Erdwahlgrabstätten entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (7) Ist bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Regelung über dessen Nachfolge getroffen, geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über.

Das Nutzungsrecht wird in der folgenden Reihenfolge übertragen:

- a) der überlebende Ehegatte,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- c) Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) die Kinder,
- e) die Stiefkinder,
- f) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- g) die Eltern,
- h) die (vollbürtigen) Geschwister,
- i) die Stiefgeschwister,
- j) die nicht unter a) – i) fallenden Erben.

Kommen mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der Jüngeren vor.

Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der im Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung zu entscheiden. Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in Erdwahlgrabstätten sind nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten möglich.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (10) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten ist die rückwirkende Lösung (max. 4 Jahre) einer verfallenen Erdwahlgrabstätte möglich, wenn der zum Zeitpunkt der letzten Beisetzung vorhandene Charakter der Grabstätte noch vorhanden ist oder zu Lasten des Nutzungsberechtigten wieder hergestellt werden kann.

## **§ 17**

### **Urnenreihengrabstätten**

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) überlassen werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte oder eine Verlängerung ist nicht möglich. Urnenreihengrabstätten werden auf dem Ostfriedhof und dem Südfriedhof angeboten. Zu Urnenreihengrabstätten zählen auch Urnenreihenanlagen Abs. (4).
- (2) Urnenreihengrabstätten dienen der Aufnahme nur einer Urne.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit gelten § 15 Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (4) Urnenreihenanlagen sind auf dem Ostfriedhof, dem Südfriedhof und den Friedhöfen Untermhaus und Langenberg eingerichtet. Die Urnenreihenanlagen sind ihrem Charakter nach Friedhofsanlagen, in denen Plätze für die Beisetzungen von Urnen vergeben werden, ohne dass ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht. Pflege und Bepflanzung dieser Anlagen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung. Abdeckungen der Bepflanzungsfläche jeglicher Art sind nicht gestattet. Urnenreihenanlagen sind grabmalpflichtig. Die Einrichtung solcher Anlagen wird durch Veröffentlichung bekannt gegeben.

## **§ 18**

### **Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Antragsteller festgelegt wird.
- (2) Je Grabstätte können je m<sup>2</sup> bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In Gräbern unter 1 m<sup>2</sup> Größe können nur 2 Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit der Urnen muss durch die Dauer der Nutzungszeit der Grabstätte gewährleistet sein.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdwahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.

## **§ 19**

### **Urnengemeinschaftsgrabstätten**

- (1) Urnengemeinschaftsgrabstätten sind Belegungsflächen des Friedhofes, in denen unter Verzicht auf Einzelgrabstätten eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich oder einzeln beigesetzt werden und kein Nutzungsrecht entstehen lassen. Namensnennungen sowie Angaben von Lebensdaten erfolgen nicht. Urnengemeinschaftsgrabstätten werden, auf dem Ostfriedhof angeboten.
- (2) Die Nutzungszeit eines Urnenplatzes in der Urnengemeinschaftsanlage beträgt 15 Jahre. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters und der Interessen der Hinterbliebenen dürfen die bepflanzten Beisetzungsflächen nicht betreten werden. Blumen, Kränze und sonstiger Grabschmuck sind, soweit vorhanden, an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen.
- (3) Eine Ausbettung von Urnen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten ist nicht zulässig.

## **§ 20 Baumgrabstätten**

- (1) Baumgrabstätten sind Grabstätten, in denen eine bestimmte Anzahl von Urnen gemeinschaftlich oder einzeln beigesetzt werden und kein Nutzungsrecht entsteht.
- (2) Die Nutzungszeit eines Urnenplatzes in einer Baumgrabstelle beträgt 20 Jahre. Zur Wahrung des Beisetzungscharakters „naturnahe Bestattung“ sind Blumen, Kränze und Grab schmuck zu vermeiden und soweit vorhanden an den dafür ausgewiesenen und angelegten Ablagemöglichkeiten niederzulegen. Die Namensnennung beschränkt sich auf Vorname (Rufname), Nachname sowie Geburts- und Sterbejahr. Die besonderen Gestaltungsvorschriften unter § 25 sind zu beachten.

## **§ 21 Kindergrabstätten**

- (1) Kindergrabstätten sind Sondergrabstätten, die in Abteilungen mit Allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingeordnet werden. Diese werden auf dem Ostfriedhof und dem Südfriedhof angeboten. Diese Grabstätten sind Wahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen und unterliegen den Vorschriften des § 16 für Erdwahlgrabstätten oder § 18 für Urnenwahlgrabstätten.
- (2) Für die Kindergrabstätten in der Abteilungen IIc des Ostfriedhofes und IVd des Südfriedhofes gelten die Gestaltungsvorschriften des § 25 nicht.

## **§ 22 Ehrengabstätten**

- (1) Ehrengabstätten sind Erd- oder Urnenwahlgrabstätten für verdienstvolle Bürger der Stadt.
- (2) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Gera.

## **§ 23 Kriegsgräber**

- (1) Für Kriegsgräber gilt das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Gestaltung und Unterhaltung der Gräber und Anlagen erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorschriften und einschlägigen Bestimmungen.



(2) Maßbegrenzungen für stehende Grabmale:

	größte Höhe (m)
- Grabmale für Kindergräber und Urnenreihengräber	0,75
- Urnenwahlgräber	0,80
- Grabmale für einstellige Erdbestattungsgräber	1,10
- Grabmale für Zwei- und mehrstellige Erdbestattungsgräber	1,10

Die Begrenzungen von Grabmalmaßen gelten neben den Grabmalen aus Naturstein auch für die aus Holz und Metall.

(3) Um eine Eigenstandfestigkeit der Grabmale sicherzustellen, wird die Mindeststärke für stehende Steingrabmale festgelegt:

<u>Grabmalhöhe</u>	<u>Mindeststärke</u>
bis 0,75 m	0,12 m
0,76 m bis 1,00 m	0,14 m
1,01 m bis 1,50 m	0,16 m
über 1,50 m	0,18 m

Im Bedarfsfall ist eine höhere Stärke zu verwenden.

(4) Zulässig sind liegende Grabmale für alle Grabstättenarten.

Die Mindeststärke der liegenden Grabmale ist an der Hinterkante 0,12 m.

(5) Die Grabmale müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

- Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Der Werkstoff Glas bei Grabmalen darf nur als Sicherheitsglas in Verbindung einer Rahmung aus Stein oder Metall eingesetzt werden.
- Grabeinfassungen aus Betonwerkstein, Kunststoff, Glas oder Holz sowie Umzäunungen dürfen nicht errichtet werden.
- Grabmale sind grundsätzlich wie folgt zu bearbeiten:  
Stein: Jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur als Gestaltungsmittel ist gestattet.  
Holz oder Metall: in allen Bearbeitungsarten zulässig.  
Ein beständiger, materialgerechter Wetterschutz ist erforderlich. Lackanstriche sind nicht zulässig.

Nicht zugelassen sind bei der Herstellung von Grabmalen Materialien bzw. Bestandteile aus Beton, Kunststoff, Aufklebeplatten oder aufgeklebte Fotos. Zugelassen sind Keramikbilder als Porträt.

- Für Reihengrabstätten sind keine Einfassungen zulässig. In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind Einfassungen für Wahlgräber dann zulässig, wenn die Gestaltungsvorschriften der Anlage dies zulassen.

(6) Bei der Gestaltung von Grabstätten an Rand- oder Einzelstellen können zur Erzielung einer aufgelockerten Friedhofsgestaltung durch die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zu den Absätzen 2 und 5a zugelassen werden.

(7) Für Friedhofsabteilungen können durch die Friedhofsverwaltung zur Wahrung der Friedhofsgestaltung speziell auf die Abteilung zugeschnittene Richtlinien festgelegt werden. Diese zusätzlichen Gestaltungsvorschriften können grundsätzlich nur bei Neuvergabe von Nutzungsrechten erlassen werden, während für bereits vergebene Nutzungsrechte altes Recht weiterhin gültig bleibt.

- (8) Urnenreihenanlagen und Baumgrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Eine individuelle Gestaltung und Bepflanzung ist nicht zulässig. Für diese Anlagen besteht Grabmalpflicht.

Die Grabmale für Urnenreihenanlagen sind Kissensteine.

Die Maße betragen:

Breite: 0,3 m,  
Tiefe: 0,2 m  
Stärke: Vorderkante 0,08 m, Hinterkante 0,12 m

Die Grabmale für Baumgrabstätten sind Platten.

Die Maße betragen:

Breite: 0,3 m  
Tiefe: 0,2 m  
Stärke: 0,05 m

Die Grabmale dürfen nicht aus Kalkstein und Beton gefertigt sein. Grelle Farbgestaltung wird ausgeschlossen.

Schrift: Großbuchstaben 3,5 cm, Kleinbuchstaben 2,5 cm

Die Beschriftung des Grabmales enthält den Vornamen (Rufnamen), den Nachnamen, das Geburts- und Sterbejahr. Die Schrift ist in den Stein einzuarbeiten und darf nur in gedeckten Farben ausgeführt werden.

Mit Einhaltung dieser Vorschrift gilt das Grabmal als genehmigt.

Bei Urnenreihenanlagen die einer besonderen Gestaltung unterliegen, kann derausschließliche Bezug von Kissensteinen über die Friedhofsverwaltung festgesetzt werden.

## **§ 26**

### **Herrichtung, pflanzliche Gestaltung und Pflege der Grabstätten**

- (1) Sämtliche Grabstätten einschließlich des Grabschmucks und der Bepflanzung sind im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung dauerhaft in Stand zu halten.
- (2) Die Verantwortlichkeit für die Herrichtung und Pflege richtet sich nach § 27 Abs. 1 und 2.
- (3) Bei Bepflanzungen ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege dadurch nicht beeinträchtigt werden. Blumen und Kränze sind, nachdem sie verwelkt sind, umgehend von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Grabstätten sind so zu gestalten, dass sie sich in das Gesamtbild des Friedhofes ohne Störung einfügen und den besonderen Charakter ihrer Umgebung und der Friedhofsteile wahren.
- (5) Jede wesentliche Änderung der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und bedarf der schriftlichen Genehmigung. Dem Genehmigungsantrag ist ein Nachweis der Berechtigung beizufügen.
- (6) Die Grabstätten können vom Verantwortlichen selbst, von einem beauftragten Gewerbebetrieb oder im Rahmen des Friedhofszweckes von der Friedhofsverwaltung hergerichtet und instand gehalten werden.

- (7) Die Herrichtung der Grabstätten hat innerhalb von sechs Monaten zu erfolgen. Die Frist beginnt bei Erd-/Urnenreihengrabstätten mit der Bestattung, bei Erd-/Urnenwahlgrabstätten mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.
- (8) Für die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der Friedhofsanlagen ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung verantwortlich. Dies betrifft unter anderem die Urnenreihenanlagen, die Urnengemeinschaftsgrabstätten und die Baumgrabstätten. Das Ablegen von Blumen, Gebinden und Ähnlichem auf bepflanzten Flächen ist nicht gestattet.
- (9) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen bei der Grabpflege nicht verwendet werden. Ebenfalls ist auf Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe im Sinne der Abfallvermeidung zu verzichten. Dies gilt insbesondere für Produkte der Trauerfloristik – den Kränzen, Trauergebinden und -gestecken. Dies gilt nicht für Grabvasen und Markierungszeichen.
- (10) Die Bepflanzung der Grabstätten ist flächig zu halten unter Bevorzugung der bodendeckenden, niedrigen und insbesondere der immergrünen ausdauernden Pflanzen, wobei die gegebenen Standort- und Bodenverhältnisse zu berücksichtigen sind. Die Benutzung von Kies ist nur auf der Grabstelle zulässig.
- (11) Winterschutz auf Grabstätten darf nur mit natürlichem Material wie Deckreisig o. ä. ausgeführt werden. Schutzhauben und Plastikhüllen sind nicht gestattet.
- (12) Unzulässig ist auf Grabstätten:
  - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
  - b) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und Bänken,
  - c) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken über 20 cm Höhe, Beton, Kunststoff, Glas oder Holz
  - d) die Verwendung von Unkrautvlies und Dachpappe.

## § 27

### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erd-/Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so wird er durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die schriftliche Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
  - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
  - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Für Erd-/Urnenwahlgrabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungs-berechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.  
In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

## **VI. Besondere Vorschriften für Grabmale**

### **§ 28**

#### **Grabmalantrag**

- (1) Unter den Begriff Grabmal zählen die stehenden sowie liegenden Grabsteine, Einfassungen, Abdeckplatten mit Namensnennung, Kreuze, Figuren und Stehlen.
- (2) Wer ein Grabmal errichten oder verändern will, braucht dazu die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Wiederaufstellung aus anderen Gründen ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Auch zum Verlegen von Plattenabgrenzungen sowie für die Errichtung oder Veränderung sonstiger baulicher Anlagen (Grabzubehör bzw. vorhandene Bauten) gelten die Vorschriften entsprechend.
- (3) Der Grabmalantrag ist unter Verwendung eines dafür bestimmten Vordrucks vom Auftraggeber über den befähigten Sachkundigen bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist bei neuen Grabmalen eine aussagefähige Zeichnung in doppelter Fertigung beizufügen. Sie muss das Grabmal mit Schrift und Ornamenten zweifelsfrei wiedergeben, Aussagen über Fundamentierung, Sockel, Einfassung, Material, Farbe und Vergoldung enthalten. Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall weitere Informationen, Muster, Modelle etc. anfordern, soweit dies zur Feststellung der Genehmigungsfähigkeit des Grabmals erforderlich ist.
- (4) Es gelten die Vorschriften der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. (TA-Grabmal).
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann die schriftliche Zustimmung mit einer Auflage verbinden. Wird die Auflage nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, wird die Zustimmung unwirksam.
- (6) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstiges Grabzubehör nicht innerhalb von einem Jahr aufgestellt wird.
- (7) Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten oder Sorgepflichtigen schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen (Ersatzvornahme). Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

### **§ 29**

#### **Anlieferung, Fundamentierung und Befestigung**

- (1) Grabmale dürfen nur von einem Fachmann (in der Regel einem Bildhauer oder Steinmetzen) oder einem anderen zu dieser Verrichtung befähigten Sachkundigen errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Bei Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung die Genehmigung zur Aufstellung auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Die Anlieferung von Grabmalen erfolgt in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, so dass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung vorzunehmen und im Einzelfall erforderliche Weisungen zu erteilen.
- (4) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu fundamentieren, zu errichten und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

### **§ 30**

#### **Verkehrssicherheit und Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bei Wahlgrabstätten oder der Verfügungsberechtigte bei Reihengrabstätten.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, Grabmale, die eine Gefahr im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften darstellen, unverzüglich zu sichern oder fachgerecht umzulegen bzw. umlegen zu lassen. Das Grabmal ist auf die jeweilige Grabstätte abzulegen.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Sie ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände länger als 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (5) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale versagen. Insofern sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

### **§ 31**

#### **Entfernung von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 30 Abs. 5 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Erd-/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erd-/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Für Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten, die von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## **VII. Sonstige Vorschriften**

### **§ 32**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur vom Friedhofspersonal betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der genehmigten Termine in der Abschiedszelle sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen müssen deutlich sichtbar gekennzeichnet sein. Sie sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Die Besichtigung der Verstorbenen bedarf der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

### **§ 33**

#### **Trauerfeier**

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Ausschmückung und Beleuchtung der Feierhalle wird grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen. Wünschen die Angehörigen des Verstorbenen, dass in der Feierhalle vorhandene religiöse oder weltliche Symbole während der Trauerfeier nicht sichtbar sind, so ist dem in geeigneter Weise zu entsprechen. Die Nutzungszeit der Feierhalle ist in der Gebührensatzung geregelt.

### **§ 34**

#### **Ausnahmeregelungen**

- (1) Bei zwingenden religiösen Vorschriften werden Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen, soweit der entsprechende Nachweis erbracht ist, kein Verstoß gegen höherrangiges Gesetz vorliegt und die tatsächlichen Voraussetzungen auf den Friedhöfen gegeben sind.
- (2) Bei auf Brauchtum beruhenden Ritualen können entsprechend Abs. 1 Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierbei nicht die Ordnungsvorschriften dieser Satzung oder das Erscheinungsbild der Friedhöfe gestört werden.

### **§ 35**

#### **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

### **§ 36**

#### **Haftung**

Die Stadt Gera haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Das betrifft u.a. Wildverbiss, Frostschäden, Diebstahl, Beschädigung, Vandalismus und sonstige Schäden. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### **§ 37**

#### **Gebühren**

Für die Benutzung der kommunalen und der von der Stadt Gera verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 38**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Mit Geldbußen bis zu fünftausend EURO kann nach § 19 Abs. 2 ThürKO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 dieser Satzung die Friedhöfe außerhalb der Besuchszeiten betritt;
2. entgegen § 6 Abs. 1 und 3 sich pietätlos verhält, die Ruhe des Friedhofes oder Trauerfeiern stört, Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Waren oder gewerbliche Dienste anbietet oder Druckschriften verteilt;
3. entgegen § 7 ohne Anzeige gewerblich tätig ist;
4. entgegen § 13 dieser Satzung Umbettungen von Leichen oder Urnen vornimmt;
5. entgegen § 28 dieser Satzung Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert,
6. entgegen den Bestimmungen gemäß der §§ 24 Abs. 1, 25 Abs. 2 bis 5 und § 26 dieser Satzung über das Unterhalten der Grabstätten handelt, diese nicht satzungsgemäß anlegt oder pflegt oder Gestaltungsvorschriften missachtet;
7. entgegen § 30 Abs. 1 dieser Satzung Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht im verkehrssicheren Zustand erhält,
8. entgegen § 31 Abs. 1 dieser Satzung Grabmale oder Grabmalteile ohne Genehmigung entfernt oder entgegen § 31 Abs. 2 Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abräumt und Grabmale oder sonstige baulichen Anlagen nicht entfernt;
9. entgegen § 32 Abs. 1 dieser Satzung sich Zugang zu Leichenhallen verschafft.

**§ 39**  
**Gleichstellungsklausel**

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch weiblicher Form.

**§ 40**  
**In Kraft treten**

...